



Bundesvereinigung
deutscher Musik- und Theater-
freunde und Förderer e.V.

Schriftenreihe
Band 1

Seminar-Protokoll
„Das neue Spendenrecht“ (1.1.2000)
In Zusammenarbeit mit der
Akademie für kulturelle Bildung, Wolfenbüttel

MUTHEA

Bundesvereinigung deutscher Musik- und Theaterfreunde

Handreichung

für Mitgliedsvereine der MUTHEA zum Umgang mit :

- **Dem Vereinsrecht**
- **Dem Haftungsrecht**
- **Dem Spendenrecht**
- **Dem Stiftungsrecht**

und

- **Dem Unterschied zwischen Sponsoring und Spenden / Drittmittel**

Das Material wurde im Seminar zum

Thema 1

mit **Frau Gabriele Schulz**, pers. Referentin des Deutschen Kulturrates, Bonn und

Thema 2

mit **Frau Ulrike Andrulat**, Steuerberaterin,
erarbeitet.

**Wir danken der Robert Bosch Stiftung
und der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel für ihre Unterstützung.**

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
1. Thema	
Formalien	1
Deutscher Kulturrat; Sektionen / Kompetenzen	2
Literaturhinweise	3, 4
Gliederung des 1. Thema	4
1.0 Kulturfördermittel	4
1.1 EU; 1.2 Strukturwandel	4, 5
2.0 Allgemeine Fragen zum Thema	6
2.1 Vereinswesen	7 – 11
2.2 Öffentliche Finanzierung	11 – 13
2.3 Sponsoring	13
2.4 Spenden	14 – 15
2.5 Stiftungen	15
2. Thema	
1.0 Ehrenamtliche Tätigkeit	1
2.0 Steuerrecht	2
3.0 Einnahmen der Vereine	2 – 3
4.0 Steuer	3
5.0 Vermögensverwaltung der Vereine	3 – 4
6.0 Finanzamt	4 – 5
Adressenliste der Teilnehmer	6

Wenn Sie Interesse an den Folien haben, die im Protokoll benannt sind, so bitten wir Sie um Ihre Anforderung an:

Vorsitzenden der MUTHEA
Herrn Dietrich Fischer
Jaspersallee 18
D-38102 Braunschweig
Fon: 0531 / 347666 u. 67 , Fax: 0531 / 15345

Oder
Vorsitzender des Vereins d. Freunde der Landesbühne S/A
Herrn Siegfried Walther
Dorfbreite 32
D-06313 Wimmelburg
Fon: 03475 633100, Fax: 03475 633101

1. Thema

- Begrüßung der Gäste durch den Vertreter des Hausherrn, Herrn Thomas Lang
- Begrüßung der Anwesenden und der Referentin durch den 1. Vors. MUTHEA, Herrn Dietrich Fischer
- Die Referentin Frau **Gabriele Schulz** stellt sich vor.
Sie ist persönl. Referentin des Deutschen Kulturrates, Bonn www.kulturrat.de

Der Deutsche Kulturrat umfasst 8 Sektionen künstlerischer Sparten:

- Deutscher Musikrat
- Darstellende Künste
- Literatur
- Bildende Kunst
- Baukunst und Denkmalpflege
- Design
- Film, Medien
- Soziokultur (kulturelle Bildung)

und regelt die Bundeskompetenzen:

- Urheberrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Steuerrecht
- Durchlaufspenden, MWSt.-Recht.

Mitglieder sind Künstlerverbände.

Finanzierung:

Durch Bundesmittel, durch Mitgliedsbeiträge der Sektionen (DM 2.000,00/Jahr), Veröffentlichungen sowie ehrenamtliche Leistungen aus Vereinen und Verbänden.

Man wird als Verband Mitglied in einer der Sektionen. Die Beiträge der Sektion werden auf die einzelnen Verbände umgelegt.

Eine Aufgabe z. B. ist es, bei Anträgen für EU-Mittel den Antragstellern behilflich zu sein:

Culture Contact Point.

www.ccp.de

Geschäftsstelle des Kulturrates
St.-Apert-Straße 17-21, Köln
(Deutscher Bühnenverein).

- Die Seminarteilnehmer/innen stellen sich vor – gemäß beigefügter Anwesenheitsliste.
(Auf allgemeinen Wunsch wird zum Gedankenaustausch ebenfalls eine Adressenliste beigefügt.)

Dabei werden verschiedene Fragen und besondere Erwartungen an das Seminar angesprochen, z.B.

- soll allgemein auf eventuelle juristische und steuerrechtliche Risiken der Vorsitzenden und Schatzmeister hingewiesen werden, besonders im Zusammenhang mit auszustellenden Spendenquittungen nach dem neuen Spendenrecht (*ab Jahrgang 2000*),
- wie kann man Subventionen beantragen,
- wie wirkt sich Sponsoring steuerrechtlich aus,
- wie stören Theaterreisen oder Veranstaltungen die Gemeinnützigkeit,
- was sind Sachspenden usw.

- Die Referentin gibt zunächst folgende Literaturhinweise:

- Verlag Beck

Texte im dtv

'Steuer-Verfahrensrecht

Abgabenverordnung

AO-Anwendungserlass

Finanzgerichtsordnung'

ISBN 3 423 055 480

- Verlag Beck

'BGB

AGB-Gesetz' 46. Aufl. 2000

ISBN 3 423 050 012

- Becksche Textausgabe

'Aktuelle Steuertexte 2000'

ISBN 3 406 461 484

- Verlag Beck
'Vereine gründen und erfolgreich führen
Satzung, Mitglieder und Vorstand'
Verf. Sieghard Ott ISBN 3 423 052 317
- Verlag Neue Wirtschaftsbriefe Herne/Berlin 'nwb'
NWB-Ratgeber Wirtschaft
'Vereinsrecht – Leitfaden für Vereine'
Verf. Burhoff, 4. Auflage ISBN 3 482 429 847
- 'Steuer- und Buchführungsratgeber für Vereine'
Verf. Holger Meyer ISBN 3 448 029 920
- 'Rechtliche Gestaltung des Sponsoring'
Verf. Bruhn – Mehlinger ISBN 3406367356

Gliederung des Vortrages

- 1.0 Kultur-Fördermittel
 - 1.1 EU
 - 1.2 Strukturwandel
- 2.0 Allgemeine Fragen zu den Themen
 - 2.1 Vereinswesen
 - 2.2 Öffentliche Finanzierung
 - 2.3 Sponsoring
 - 2.4 Spendenrecht – Neuregelung ab 1. Januar 2000
(Wegfall d. Durchlaufspende)
 - 2.5 Stiftungen
- 1.0 Adresse: Kulturrat, Weberstr. 59 a, 53113 Bonn
Spezialistin für Auskünfte und Vermittlung: Frau Bornemann
- 1.1 Beispiele für Projekte der EU-Kulturförderung wären internationale Theaterfeste,
Skandinavische Filmfestspiele in Lübeck, Chorbegegnungen im Kinder- und

Jugendbereich, Rekultivierung von ehemaligen Braunkohlentagebaubereichen in Belgien, Frankreich und Neue Bundesländer...

Bedingung: Der Antrag muss mit 2 weiteren EU-Partnern gestellt werden.

(Zur Verfügung stehende Mittel: 2 Mio. DM für 20 Staaten!)

Die Anträge für EU-Mittel werden in Brüssel gestellt.

Auch bei den Landesregierungen gibt es Info über EU-Förderungen, z. B. Art und Kriterien der Förderung.

EU-Mittel werden stets verzögert ausgegeben, z. B. bei Vertrag 1.1.2000 kann man mit der Auszahlung des Geldes erst im August rechnen. Man muss also vorfinanzieren; ein Teil der Fördersumme wird einbehalten, dadurch ist die Überbrückung der Kostenlücken seitens der Vereine recht schwierig (Zinsen für evtl. Kredite werden nicht aus EU-Mitteln finanziert!).

Haltbarkeit der Mittel: Jeweils bis Ende des Jahres – und: Geld muss ausgegeben sein, bevor man es bekommt (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)– also Vorfinanzierung.

Um Fördermittel zu beantragen, müssen mind. 50 % (bzw. 80 %) der Mittel vorhanden sein.

Mitgliederzahl der Vereine nicht festgelegt; der Antragsteller muss eine Rechtsperson sein.

Hinweis: Da 80 % der Anträge aus formalen Gründen scheitern, wird auf die Beratung des Culture Contact Point hingewiesen.

1.2

In bestimmten Förderungszonen, z. B. Neue Bundesländer, ist es sinnvoll, Gelder aus den Strukturförder-Fonds zu beantragen, die in größerem Umfang zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Art der Anträge vorab und rechtzeitig (4 - 5 Wochen vor Antragstellung) mit ihr klären!

2.0 Allgemeine Fragen

Man unterscheidet zwischen

- Privaten Haushalten
- Staat
- 3. Sektor, das sind Vereine, Stiftungen, Genossenschaften
- Markt

2.1 Vereinswesen

Beschreibung Vereine:

- Sie sind auf Dauer angelegt
- Kontinuität, ehrenamtliches Engagement auf Dauer
- Durch Wandel immer wiederkehrende Erneuerung,
- bedeutsame Rolle in der Gesellschaft: Grundpfeiler
- formal-rechtliche Organisationsform,
- sie verwalten sich selbst,
- wirtschaftlich tätig für Veranstaltungen, streben sie keinen wirtschaftlichen Gewinn an
(was einschließt, dass sie wirtschaftlich tätig sein können, z. B. beim Verkauf von Speisen + Getränken bei Veranstaltungen, Publikationen).
- ehrenamtliche Mitarbeit ist nicht nur erwünscht, sondern erforderlich.

Hinweis zum Kriterium 'ohne Gewinn':

Gewinnbringende Anlage von Rücklagen mit Zinsen bei Banken sind nicht steuerschädlich, wenn diese zeitnah (spätestens nach 3 Jahren) für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Auslegung: spätestens nach drei Jahren – genaue Definition hängt vom Finanzamt ab, das muss auf Grund von **Ermessensspielräumen** mit dem Finanzamt geklärt werden.

Jede wirtschaftliche Tätigkeit muß die Konkurrenz zu Unternehmen ausschließen.

Tip:

Bescheinigung über Körperschaftssteuerbefreiung an die Bank, damit Zinsabschlagsteuer und Soli-Zuschlag vermieden werden.

Die Rechtsfähigkeit des e. V. bedeutet, dass der Verein in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann, eigenes Vermögen z. B. ein Grundstück haben kann und das der Verein für Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen haftet.

(Wesentlicher Unterschied zum nicht rechtsfähigen Verein – dort haften die für den Verein haftenden Personen direkt.)

Hinweis:

Eintragung in das Vereinsregister ist das Minimum! – siehe Bücherliste, z.B. BGB §§ 21 – 79, Vereinsrecht Leitfaden „Vereine gründen und erfolgreich führen“.

Die Vereinssatzung:

- bestimmt die Verfassung des rechtsfähigen Vereins
- muss den Namen des Vereins enthalten
- enthält den Zweck des Vereins
- muss deutlich machen, dass der Verein eingetragen werden soll.

Hinweis:

Bei Satzungsänderungen immer Kontakt zum Amtsgericht nutzen; diese haben Spielräume in der Akzeptanz der Satzungen. Formulierungen müssen abgestimmt werden, möglichst schriftlich.

Auch das Finanzamt ist behilflich z.B. hinsichtlich der Definition der Gemeinnützigkeit.

Auch dort ist ein Einverständnis schriftlich herbeizuführen.

- regelt Ein- und Austritt der Mitglieder und die Mitgliedsbeiträge

Formulierung:

Der Beitrag sollte mind. DM/Euro betragen oder – um ständige Änderungen zu vermeiden, Text:

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.

Empfehlung:

Bei geplanten Änderungen an die lt. BGB geforderte Mindestvorschrift denken, **¾ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich**. Solange niemand neu zählt, gilt die Zahl der Anwesenden, die zuletzt festgestellt wurde.

- Vereinsorgane:
 1. Vorstand (z.B. Vorstand und 2 Stellvertreter)
 2. festlegen wer den Verein vertritt (z.B. Vorstand und 1 Stellvertreter etc.)

3. was soll in der Satzung und was in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden

*(hat Bedeutung bei Änderungen, **Satzungsänderungen** müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und im Vereinsregister bei Gericht eingetragen werden)*

- Verankerung der Gemeinnützigkeit

Hinweis

„Abgabenordnung“: Gemeinnützige Zwecke + EK-Steuerregelung ab 1.1.2000.

*Für Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist es notwendig zu klären, ob Abschnitt A oder B dieser Verordnung in Frage kommt. (Von Finanzamt vorformulierte **Mustersatzungen** verwenden).*

Es ist zu klären, was an den Satzungen der Verein gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen ist. Wiederum Hinweis auf vorherige Klärung mit dem jeweiligen Finanzamt, da Ermessens- und Auslegungsspielräume bestehen.

Merke:

Die „ideale Satzung“ gibt es nicht, da die Voraussetzungen von Verein zu Verein unterschiedlich sein können – es besteht in der Abgabenordnung bezüglich Gemeinnützigkeit ein festgelegter Rahmen – Kriterien sind auch im BGB festgelegt. Diese Kriterien sind auf den jeweiligen Verein anzuwenden und zu formulieren

Fragen und Empfehlungen:

Gewinnanteile (sonstige Zuwendungen)

Bei Feiern und Einladungen des Vereins, an denen Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen, beachten;

das Verhältnis muss eingehalten werden. Der überwiegende Teil (liegt im gesetzlichen Entscheidungsspielraum) der Ausgaben muss dem Fördercharakter Rechnung tragen. Geringerer Teil kann für Mitglieder genutzt werden.

Z. B. bei Theater-Reisen kann es in den Grenzbereich zur Gemeinnützigkeit kommen. Wenn die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit bestehen könnte, muss der Rat eines Steuerberaters, der auf Gemeinnützigkeit spezialisiert ist, eingeholt werden!

(Bei Problemen immer rechtskundigen und steuerfachlichen Rat suchen – nicht von Verein zu Verein fragen!)

Präsente zu Geburtstagen bis DM 60,00 pro Person Zuwendung möglich.

Auch damit soll der gemeinnützige Verein deutlich abgegrenzt werden gegen wirtschaftlich handelnde Unternehmen.

Hinweis:

Kassenprüfer prüfen nur die rechnerische und satzungsgemäße Mittelverwendung; das Haftungsrisiko für grob fahrlässige Handlungen trägt der Vorstand.

Kassenprüfung sollte unbedingt beim Einsatz von öffentlichen Mitteln erfolgen.

Wenn der Verein in größeren Mengen öffentliche Mittel erhält, sollte er überlegen, ob er nicht in diesem Zusammenhang einen Wirtschaftsprüfer, der sich mit der Kameralistik, d. h. mit dem öffentlichen Haushaltswesen, auskennt, hinzuzieht – da strenge Vorschriften eingehalten werden müssen.

In Vereinen, die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzieren, also keine großen Geldbewegungen haben, reicht eine normale finanzinterne

Kassenprüfung aus.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen wieder für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden (*einmal im gemeinnützigen Bereich befindliches Geld soll dort bleiben*).

4. Gemeinnützige Zwecke sind: (definiert in der Abgabenordnung)

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Bildung, Erziehung, Kultur
- Religion
- Völkerverständigung
- Entwicklungshilfe
- Umweltschutz + Denkmalpflege

(Siehe Folie Nr.7“ Gemeinnützige Zwecke“)

Wir sind gut beraten, die Gemeinnützigkeit als hochpolitisches Thema zu sehen, denn diese bedeutet:

- Körperschaftssteuerbefreiung
- Gewerbesteuerbefreiung
- Grundsteuerbefreiung
- Umsatzsteuerbegünstigungen

Spenden können nur bei gemeinnützigen Vereinen geltend gemacht werden.

Nicht jeder Verein muß gemeinnützig sein, es ist jedoch von Interesse bei hohem Spendenaufkommen und Sponsoring.

Wird ein gemeinnütziger Verein wirtschaftlich tätig, so unterhält er automatisch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dieser ist bis 60.000 DM steuerfrei, jedoch mit einer Mark darüber fällt die Steuer über den Gesamtbetrag an, also über 61.000 DM an.

Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen sind **keine** wirtschaftlichen Tätigkeiten
Einnahmen aus Sponsoring gehören zur wirtschaftlichen Tätigkeit

Hinweis:

Unterschied Spenden Sponsoring beachten!

5. Rücklagen

Ein Verein kann Rücklagen bilden. Sie müssen in Relation zu den jährlichen Einnahmen stehen: Eine Körperschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

Mittel aus öffentlicher Finanzierung dürfen grundsätzlich nicht einer Rücklage zugeführt werden, sondern müssen an öffentliche Hand zurückgeführt werden.

Fragen zu 'Reisebüro – Theater- und Konzertreisen' als zusätzliches Vereinsangebot.

Hinweis:

Vorsicht, sehr schnell ist der Kostenrahmen überschritten. Die Finanzierung ist als Einnahmen- und Ausgabenrechnung, wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu führen.

Hinweis:

Der Verein als juristische Person kann eine GmbH oder einen weiteren Verein gründen, der dann u.U. nicht gemeinnützlich sein muß (*Größenordnung beachten*).

Das ist eine Satzungsfrage und die hohe Kunst der Vereinsverwaltung.

Für wirtschaftliche Betätigung spielt 'Gewinn' oder 'Verlust' keine Rolle, es bleibt wirtschaftliche Betätigung.

Beispiel einer 'sauberen' Lösung:

Der gemeinnützige Verein gründet zum Zwecke der Ausrichtung des Theaterballes einen weiteren Verein, nicht gemeinnützig, er wird buchhalterisch mit Mitteln ausgestattet – der Gewinn aus den Aktivitäten ist dem Förderverein zu spenden.

2.2 Öffentliche Finanzierung

Finanzierung des Vereins durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendung aus öffentl. Hand
- Spenden
- Sponsoring

Bemerkungen zu Zuwendungen aus öffentl. Händen:

Ein Förderverein bekommt in der Regel keine öffentl. Mittel, d. h. keine institutionelle Förderung; die öffentliche Hand könnte direkt geben – jedoch spezielle Projekte, die nicht unmittelbar den Theatern zu Gute kommen.

Da könnten Kinder- und Jugendarbeit des Vereins in Frage kommen.

Projektförderung soll dazu dienen, den Fehlbedarf bei bestimmten Vorhaben auszugleichen. Dafür ist frühzeitig ein Antrag zu stellen, der einen Finanzierungsplan mit einem in der Regel geplanten Eigenmittelanteil enthält.

Der Fehlbedarf kann u.U. auch 100 % betragen, wird aufgestockt durch Förderung.

Beispiel:

Ein Projekt soll	50.000,00 DM kosten,
davon sind vorhanden	5.000,00 DM geplanter Eigenanteil
Fördersumme	45.000,00.DM

Hinweis:

Wenn Eigenanteil durch günstige Umstände höher werden sollte, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

Werden die Eigenmittel unterschritten > gegebenenfalls nachverhandeln, kann zu Rückforderungen kommen.

Das Verhältnis Eigenanteil ./ Fördersumme ist oft festgelegt, darauf muss geachtet werden!

Der Eigenanteil kann mitunter auch Null sein.

Finanzierungsplan muss genau definiert sein, ist festgeschrieben und muss exakt eingehalten werden.

Bei sich abzeichnenden Veränderungen muss vom Antragsteller sofort Antrag auf Umwidmung gestellt werden.

Wichtig!

Bei kostenneutraler Umwidmung ist das meist unproblematisch (da die Vergabestellen auch rechenschaftspflichtig sind, müssen sie auf korrektem Nachweis bestehen).

In den Nebenbestimmungen ist genau festgelegt, wie das Geld abzurufen ist.

Innerhalb von 2 Monaten muss es ausgegeben werden und mit Formblättern als Verwendungsnachweis belegt werden.

Ausnahme: Bei EU-Mitteln ist vorgeschrieben, dass der Eigenanteil für das gesamte Programm feststeht.

Hinweise zum Stellen eines Fördermittelantrages:

- Im Antrag muss Absicht bzw. Notwendigkeit deutlich gemacht werden.
Ein partnerschaftliches Aushandeln des Finanzierungsplanes wird empfohlen!
- Überschüssige Fördermittel müssen zurückgegeben werden.
- Bevor man ein Projekt beginnt, stellt sich die Frage, passt es in ein Förderprogramm,
- wie hoch ist die Regelförderung, wie hoch die Höchstförderung, die der Fördermittelgeber für ein Projekt vorgesehen hat.
- Auf die Regelförderung hat man, wenn das Projekt es rechtfertigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel – auch hinsichtlich der Konkurrenz – eigentlichen Anspruch.

Politische Motive: Der Staat überträgt dem 3. Sektor bestimmte zu fördernde Projekte.

Bei Anträgen müssen Gründe für Förderung (besonders bei erstmaliger Beantragung) dargelegt werden, (evtl. Satzung des Verein mit einreichen),

Überwachung des kontinuierlichen Projektverlaufes, Haushalt im Blick behalten, und bei Veränderungen rechtzeitig umwidmen!

Wie verhält es sich mit ehrenamtlichen Leistungen im Hinblick auf die Eigenmittel?

Sie gehören nicht zu den Eigenmitteln (als geldwerter Eigenanteil).

Sonderregelung in Bayern:

Ehrenamtliche Leistung ist dort als geldwerte Leistung einbringbar.

Der Bund akzeptiert diese Regelung nur in Ausnahmefällen, im Prinzip jedoch nicht; die EU dagegen akzeptiert sie (*jedoch Achtung bei 'Luftgeld'*).

Beispiel:

Eigenanteil	70.000,00 DM
Ehrenamtl. Leistungen, Bereitstellung von Räumen etc.	30.000,00 DM
Etat (für Fördermittel)	100.000,00 DM

jedoch können nur DM 70.000 (und nicht gemäß Etat 100.000) ausgegeben werden.

Fazit:

Wer Fördermittel gibt, hat ein Programm, mit dem er etwas bewirken/bewegen möchte und sucht dazu Partner, die sich dann an die Spielregeln halten (müssen).

Wichtiger Faktor bei Gewährung öffentlicher Mittel ist die Rechtsfähigkeit (e.V.).
Gemeinnützigkeit wird vielfach verlangt, ist aber nicht immer zwingend erforderlich.
Bei EU-Mitteln ist sie nicht von Belang.

2.3 Sponsoring

Sponsoring ist ein Bereich des Marketings und somit als Betriebsausgabe (wird vom Gewinn abgesetzt) steuerlich geltend zu machen – und damit vorteilhafter als Spenden.
Werbeanzeigen z. B. sind Sponsoring.

Für den Verein entsteht durch Annahme von Sponsorengeldern automatisch ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (nicht von Bedeutung bei < DM 60.000,00 Umsatz).

Beim Sponsoring schließt der Verein mit dem Unternehmen einen Sponsoring-Vertrag mit Festlegung der Gegenleistung.

Der Verein sollte abwägen, was für ihn vorteilhafter ist (auch im Bezug auf Steuern);

es kommt auf die Höhe z. B. des Sponsoring an.

Anmerkung:

In der Bundesrepublik wird ca. 4 % des gesamten Kulturbudget über Sponsoring geleistet, der Rest über öffentliche Hände (Stadt, Land, Bund).

Der Bund darf nur fördern, was nationalstaatlichen Charakter hat, damit ist MUTHEA ein förderungswürdiger Verein.

2.3.1 Unterschied Spendenwesen / Sponsoring

Spenden

Spenden können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen.

Bei Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Spenden können auch als Sachspenden übergeben werden (Papier, Porto, etc).

Nicht erlaubt sind ehrenamtliche Tätigkeiten – Zeit; ist noch in politischer Diskussion der Enquete-Kommission

Sponsoring

Sponsoring bedeutet, dass das Unternehmen mit einer Projektförderung Kommunikationsziele erreichen will. Das Unternehmen kauft eine werbliche Gegenleistung. Der Verein wird Dienstleister.

Spenden

Bei Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Bei Unternehmen geht eine Spende vom Gewinn nach Steuern ab (wenn außerhalb des Freibetrages), daher oft unvorteilhaft.

Bei Dankesformulierungen für Spenden ist darauf zu achten – damit es nicht als Sponsoring ausgelegt werden kann – 'Wir danken den Spendern ...'

2.4 Spenden

Spenden können sein:

- Geld

- Sachspenden (Papier, Porto,)
- Nebenkosten (Reisekosten für Reisen im Auftrag des Vereins, die abgerechnet werden, deren Betrag aber gespendet wird)
- Spendenquittungen sind notwendig bei Beträgen über DM 100,00 (unter 100 reicht Einzahlungsbeleg).
- Mitgliedsbeiträge – wenn es den Bereich 'Kultur' (nach Abschnitt A) - **siehe Folie** – betrifft. Es muss ein gemeinnütziger Verein sein. Hinweis auf das Formblatt des Bundesfinanzministeriums.

Neues Spendenrecht ab 1.1.2000 beachten:

Abschaffung der Durchlaufspende, dadurch Vereinfachung für den Verein, da
Direktspende

- Argumentation für *neue* Mitglieder

Unter Abschnitt 'A' fällt die Förderung der Kunst, was bei Fördervereinen für Theater und Orchester zutrifft.

Unter Abschnitt 'B' (Spenden nicht abziehbar) ist z. B. Sport, kulturelle Freizeitgestaltung (Chor, Laienspielgruppe etc.) einzuordnen.

Mehrheitlich erkennt das Finanzamt nach Abschnitt 'A' an.

**Der Aufbau einer Argumentationskette 'Gemeinnützigkeit nach Abschnitt A' für MUTHEA ist angestrebt, um entsprechend mit dem Finanzamt zu verhandeln.
(Verordnungstext soll vorgelegt werden).**

2.5 Stiftungen (nach BGB § 80 ff)

Stiftungen fördern in der Regel Projekte.

Anfragen, welche Stiftungen an vorgeschlagenen Projekten Interesse haben.

1. Stiftungen sind ewiglich
2. Die Stiftung verfügt über ein (erhebliches) Vermögen
3. Ihre satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sie aus den Erträgen des Vermögens.
Sie darf ihr Vermögen nur konservativ anlegen – also nicht spekulativ.
4. Stiftungen können gemeinnützig oder Familienstiftungen sein.
5. Stiftungen treten fördernd auf, in dem sie im Kulturbetrieb Künstler oder bestimmte kulturelle Projekte fördern (z. B. auch Förderpreise stiften).

Hinweis:

Bei geplanten Projekten auch Stiftungen ins Auge fassen als Projektpartner (regional umsehen!). Auch Anregungen zu Projekten geben, um Interesse zu wecken, z.B. Jugendkulturwoche, Jugend gegen Gewalt, Chorbegegnungen, Seniorenkulturprojekte, sonstige Kulturbegegnungen)

6. Stiftungen (und öffentliche Hand) fördern ungern Verbandsstrukturen.
7. Stiftungen werden nicht beim Amtsgericht angemeldet, sondern von den entsprechenden Landesstiftungsbehörden (Bez.Reg., Ministerium) genehmigt.

Der zivilrechtliche Teil arbeitet sehr träge, in der politischen Diskussion sind Veränderungen im Stiftungsrecht angestrebt.

Neuregelungen ab 1.1.2000 beinhalten, dass Stiftungen größere Rücklagen z.B. ¼ des Jahresüberschusses bilden können, auch Sachwerte können in eine Stiftung eingebracht werden (z. B. Bilder), die Erbschaftssteuer entfällt.

(Die dadurch und auch durch andere Abzugsfähigkeiten zu erwartenden Steuerausfälle werden durch den Gegenwert für die Gesellschaft kompensiert)

8. Es gibt eine neue Form der Bürgerstiftung:

Durch Beteiligung mehrerer Personen erheblich mehr Kapitalbildung.

(Das wäre gegebenenfalls auch für Vereine von Interesse Umwandlung in Stiftung)

Kredo: Es soll eine neue Kultur des Spendens und Schenkens an die Allgemeinheit stattfinden, verbunden mit Engagement für die Gemeinschaft.

Erwartung: Stiftungsneugründungen zum Wohle der Allgemeinheit.

Zum Schluss verweist die Referentin auf das folgende Referat der Steuerberaterin Frau Andrulat hin und bedankt sich für das Interesse.

Sie übergibt die für das Referat verwandten Overhead-Folien.

➤ *Herr Fischer bedankt sich für den ausführlichen Vortrag und die Beantwortung der vielen Fragen und verabschiedet die Referentin.*

2. Thema

Beginn: 25.6.2000 – 9:50 Uhr

Begrüßung der Anwesenden und der Referentin durch den 1. Vorsitzenden der MUTHEA, Herrn Fischer

Die Steuerberaterin **Ulrike Andrulat**, Schweigerstr. 4, Wolfenbüttel, Tel. 05331/7093, referiert zum Thema 'Steuern und Finanzen'.

Sie gibt folgenden Buchtipps:

- Vereine + Steuern

Hrsg. Finanzministerium des Landes NRW

(Arbeitshilfe für Vereinsvorstände + Mitglieder) 1.5.2000

Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

Tel. + Fax. 0211/49722000

e-mail: presse@fm.nrw.de

- Sie überlässt die verwandten Folien.

Auf verschiedene Anfragen wird zu folgenden Punkten Stellung genommen bzw. werden Tipps und Hinweise gegeben:

1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sie bedeutet auch ein Haftungsrisiko:

Durch Fehleinschätzung kann die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbegünstigung (*Umsatzsteuer, Schenkungs-, Erbschafts-, Körperschaftssteuer, Gebührenbefreiungen bei Ämtern usw.*)

aberkannt werden, was besonders schwer große, finanzstarke Vereine treffen kann;

(*da das Steuerrecht ein sehr kompliziertes Rechtsgebiet ist, besteht oft großer Beratungsbedarf!*);

bei Verlust der Gemeinnützigkeit entfallen auch die Spendenbescheinigungen.

Es haftet der Verein und der Vorstand (*bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit persönliche gesamtschuldnerische Haftung*) – auch rückwirkend (z. B. bei Rücklagenbildung).

Und auch hier: **Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.**

Hinweis auf Verjährungsfristen.

Für die Freistellung von der Steuer müssen die Formulierungen aus 'Abschnitt A, Punkt 3' – **siehe Folie** -, stehen! Nicht ganz zutreffende Formulierungen in Satzung gegebenenfalls ändern und auch einhalten!

Betriebsprüfungen von größeren Vereinen sind durchaus möglich.

2. Neues Steuerrecht

1. Spendenbescheinigungen kann der Verein selbst ausstellen,
2. Mitgliedsbeiträge werden unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

Dadurch hat sich die Größenordnung der Spenden erhöht und somit auch die Höhe der Haftung. **Vorsicht!** Verzicht auf Erstattung der Auslagen und dafür eine Spendenbescheinigung verstößt gegebenenfalls gegen die Vereinssatzung.

Aufwandsspende = Geldspende

Verträge benötigen satzungsgemäße Grundlage;

Wenn z. B. Reisekosten erstattet bzw. gespendet werden, muss in der Satzung stehen:

Auslagenerstattung.

Der Verein soll der Allgemeinheit dienen, nicht der Unterhaltung der Mitglieder – dann Steuerbefreiung.

Kritische Beurteilung, ob evtl. Fall 'B' – mit Finanzamt klären.

Umwandlung: Spenden anstatt Beiträge zur Umgehung der Finanzämter: Ein reines Wortspiel reicht nicht aus; Spender sind nicht automatisch Mitglieder.

3. Einnahmen der Vereine

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)

Auf Einnahmen orientierte Tätigkeit, z. B. Konzerte, Überschuß / Gewinn muss satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb z.B. Bazar oder Ball, wird besteuert mit Gewerbesteuer, muss gesondert ermittelt werden und wird jährlich veranlagt.

Besteuerungsgrenze > 60.000,00 DM

Bei Unkorrektheiten wird die Gemeinnützigkeit aberkannt.

Theaterreisen:

Bei Reisen sind Überschüsse unbedingt dem Verein zuzuführen.

Falls ein Verlust entsteht und aus Vereinsmitteln ausgeglichen wird, verliert der Verein

die Gemeinnützigkeit, weil Geld für nicht satzungsgemäße Zwecke verwandt wurde!
(*Ausgleich von Verlust kann durch Sonderzahlungen der Mitglieder erfolgen*).

Der Grund der Reise muss klar benannt sein.

4. Steuer

Unaufgefordert jährliche Steuererklärung abgeben
bei Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
(*wenn Einnahmen unter 60.000 steuerfrei*).

Nur im ideellen Bereich fällt keine Umsatzsteuer an, da kein Leistungsaustausch stattfindet, für restliche Betätigung ist immer zu prüfen, ob Umsatzsteuer gezahlt werden muss.

5. Vermögensverwaltung der Vereine

Pacht- und Mieteinnahmen sind 7 %-steuerpflichtig, gegebenenfalls Vorsteuerabzug bei Umbauten.

Zweckbetrieb

z.B. Musikveranstaltungen/Eintritt 7 %, Kosten sind unter Vorsteuer absetzbar.

Kleinunternehmerregelung:

Einnahmen (*Karten-, Essensverkauf evtl. Sponsoring, also wenn der Verein aktiv wird durch Gegenleistung für Geld, Einnahmen aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieb*)
unter 32.500,00 Umsatzsteuerbefreiung (*außer Zinsen, Pacht- und Zinseinnahmen*)

Zeitnahe Verwendung der Mittel

für satzungsgemäße Zwecke

max. 50 % Verwaltungskosten (*auch Aufwandsentschädigungen, Porto, Bürokosten, Werbung für Mitglieder - < 10 %, Beratungskosten*).

Vermögensverwaltung

Rücklagen **siehe Folie** „zulässiges Vermögen“

Fixe Kosten für mind. 3 Monate können als Rücklage bleiben, evtl. für ½ Jahr –
darüber hinaus Abstimmung mit dem Finanzamt, (*Rücklagenbildung § 58/7*)

Zuwendungen

z. B. aus Erbschaften: Der Verein muss das Geld ausgeben, kann kein Vermögen ansammeln,

bei Verschleierung und Ansammlung der Rücklagen wird die Gemeinnützigkeit aberkannt.

Beispiele: Rücklagen für Konzertabend (Gage),

sammeln für diesen Zweck z. B. 10.000 Jahr 2000

10.000 Jahr 2001

(nach § 58 6)

nach Zahlungsplan möglich,

daraus Zinserträge (*oder aus Vermietung ./.* Depotgebühr, sonst. Kosten)

Überschuss, davon ¼ darf als Rücklage gebildet werden, Rest muss ausgegeben werden (nach § 58(7)).

Der Verein soll kein Vermögensbildungsverein sein.

Bei Rücklage von Spendengeldern muss der genaue Zweck – ideeller Betrieb – projektbezogen definiert sein.

Rücklagen z. B. für Ball entspricht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb!

Größere riskante Projekte mit Steuerberater und Finanzamt abstimmen.

6. Finanzamt

Problemkreise vorher ansprechen und abklären,

auch bei neuer Rechtslage.

Good will der Finanzämter in 'höherer Ebene' absprechen.

Abklären der Prioritäten, evtl. Zurückfahren der Aktivitäten - oder auf Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge verzichten.

Hinweise:

Für Erstattung von Reisekosten ist eine satzungsgemäße (z. B. *Reisen zu Vereinsziel gemäßen Zwecken*) Handlung erforderlich.

Auch die Vorstandsarbeit muss stets satzungsgemäß abgesichert sein.

Anmerkung:

Für MUTHEA entfällt das Interesse an Spendenabzugsfähigkeit für Mitgliedsbeiträge in 3 Jahren, wenn statt Personen nur Vereine Mitglieder sind.

Herr Fischer bedankt sich bei der Referentin für ihren sachdienlichen Vortrag und die Beantwortung der Fragen der Teilnehmer und verabschiedet die Teilnehmer mit folgenden Hinweisen:

- auf zur MUTHEA - Mitgliederversammlung 2000 in Gera/Altenburg; eine Einladung dazu wird noch ausgesprochen.
- Vorschlag für nächstes Seminarthema: 'Veranstaltungen'

Ende: 13:30 Uhr .

+++

Anlagen: Anwesenheitsliste, Adressenliste der Teilnehmer

Aufgestellt:

31.7.2000

Görke

Bearbeitet:

31.3.2001

Siegfried Walther